

 **Tipps zum
Referendariat**

GEW/ :-))

Adressen

GEW BERLIN

Ahornstr. 5, 10787 Berlin
Telefon: 030 219 993-0
Fax: 030 219 993-50
E-Mail: info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de | www.facebook.com/GEW.BERLIN
twitter.com/GEW_BERLIN

Junge GEW

Eure Gruppe in der GEW BERLIN
E-Mail: junge-gew@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de/jungegew

Personalrat der Lehramtsanwärter*innen

bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin
Telefon: 030 90227-6752
E-Mail: info@pr-laa.de

Personalräte für Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat

www.gew-berlin.de/pr

Lehrprobenbörse der GEW BERLIN

www.gew-berlin.de/lehrproben
Auskünfte: 030 219 993-24

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB
Landesverband Berlin
Ahornstr. 5, 10787 Berlin-Schöneberg
Telefon: 030 219 993-0
Fax: 030 219 993-50
E-Mail: info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de
Redaktion: Matthias Jähne, Laura Pinnig, Udo Jeschal
Gestaltung: Fleck · Zimmermann
17. Auflage: 1500
Stand: Februar 2020

**Aktuelle Informationen unter:
www.gew-berlin.de/referendariat**

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
willkommen im Referendariat!**



Seit August 2014 wird in Berlin in den drei neuen Lehrämtern Grundschule, ISS/Gymnasium und berufsbildende Schule ausgebildet. Die Dauer des Referendariats beträgt einheitlich 18 Monate. Wie bei allen grundlegenden Veränderungen laufen auch diese nicht völlig reibungslos. Die **GEW BERLIN** setzt sich zusammen mit dem Personalrat der Lehramtsanwärter*innen dafür ein, dass bestehende Probleme erkannt und von der Senatsverwaltung angegangen werden.

Um das Referendariat ranken sich viele Gerüchte und Vorurteile. Lasst euch davon nicht verunsichern. Macht eure eigenen Erfahrungen und vertraut auf eure Stärken. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist anspruchsvoll, aber auch sehr schön. Vergesst nicht, dass es noch ein Leben neben dem Referendariat gibt, auch wenn der nächste Unterrichtsbesuch noch so wichtig scheint.

Die **GEW BERLIN** unterstützt euch dabei. Neben diesen „Tipps“ und unserer Broschüre zum Schulrecht gibt es bei uns die bundesweit größte Lehrprobenbörse, den jährlichen GEW-Referendariatstag, viele Seminare und kompetente Beratung. In der GEW könnt ihr euch mit anderen jungen Kolleginnen und Kollegen zu Fragen der Ausbildung und des Berufseinstiegs austauschen und Verbesserungen auf den Weg bringen. Fast 70 % aller Referendar*innen in Berlin sind in der GEW organisiert. Damit können wir als mit Abstand stärkste Interessenvertretung der Referendar*innen und Lehrer*innen richtig viel bewegen. Seid dabei und profitiert davon! Als GEW-Mitglieder kommt ihr einfach besser durch.

Ich wünsche euch einen guten Start
und viel Erfolg.

Tom Erdmann
Vorsitzender der **GEW BERLIN**

Inhalt

Neu im Referendariat – Hier geht's lang

Überblick	3
Das Referendariat in Teilzeit.....	4
Das Allgemeine Seminar und die Module	5
Die Fachseminare	6
Erste-Hilfe-Kurs	8
Die Ausbildungsschule.....	8
Der Ausbildungsunterricht	10
Selbstständiger Unterricht	10
Unterricht unter Anleitung	11
Hospitationen	12
Vertretungsunterricht Einsatz nach Abschluss der Prüfung	12
Anwesenheit und Stimmrecht bei Konferenzen	13
Unterrichtsbesuche Lehrproben.....	14
Wechsel des Seminars der Schule des Bundeslandes.....	15

Die Staatsprüfung

Modulprüfungen	18
Ausbildungsnote (Endbeurteilung)	18
Unterrichtspraktische Prüfung	19
Prüfungsausschuss	19
Wiederholungsprüfung	20

Das berufsbegleitende Referendariat

Besonderheiten im berufsbegleitenden Referendariat	22
--	----

Neu in der GEW: Was bringt's?

Warum als Lehramtsanwärter*in in die GEW? Die Junge GEW.....	27
GEW: Wir bieten mehr	28
Die GEW-Lehrprobenbörse.....	28
Schulschlüssel verloren? Die Berufshaftpflichtversicherung hilft	28
Die bbz – Berliner Bildungszeitschrift	29
Der „Berliner Schulkalender“	29
Der Personalrat – eure Vertretung vor Ort.....	30

Geld im Referendariat und die wichtigsten rechtlichen Tipps

Die monatlichen Bezüge	32
„Weihnachtsgeld“ (Jahressonderzahlung)	33
Vermögenswirksame Leistungen	33
Was bleibt Netto in der Tasche?	33
Keine Renten- und Arbeitslosenversicherung	35
Zusatzverdienst durch Nebenjobs	36
Mit Kind im Referendariat (Mutterschutz, Elternzeit).....	36
Sonderurlaub zur Kindererziehung oder bei pflegebedürftigen Angehörigen	37
Was ist bei Krankheit zu beachten?	38
Was tun bei Problemen in der Ausbildung?	39
Vorsicht Fallen: Unterbrechung bzw. Abbruch des Referendariats.....	39

Neu im Referendariat – Hier geht's lang.



Überblick

Mit dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz und der seit August 2014 geltenden neuen Verordnung Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung dauert das Referendariat in Berlin für alle angehenden Lehrerinnen und Lehrer einheitlich 18 Monate. Darüber hinaus gibt es nur noch drei Lehrämter: für Grundschule, ISS/Gymnasium und für die berufsbildende Schule.

Dem Lehramt ISS /Gymnasium werden auch alle zugeordnet, die in Berlin mit den früheren Abschlüssen „Lehrer/in mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern“ (Sek I, „Kleiner Master“), „Studienrat/-rätin“ (Sek II, „Großer Master“) und Sonderpädagogik ihr Studium absolviert haben. Das gilt auch für entsprechende Erste Staatsexamina.

Bei Bewerber*innen aus anderen Bundesländern hängt die Zuordnung von ihrem jeweiligen Lehramtsabschluss ab.

Gerade das **neue Lehramt ISS/Gymnasium** hat viele Fragen aufgeworfen, vor allem nach dem Einsatz in der Schule und nach der Anerkennung des Abschlusses. Die **GEW BERLIN** hat sich dafür stark gemacht, dass im Referendariat auch ein Teil der Ausbildung in der gymnasialen Oberstufe erfolgen muss, um die Anerkennung des Abschlusses in anderen Bundesländern zu gewährleisten. Das ist in der Verordnung Vorbereitungsdienst auch so verankert (§ 9 Abs. 2). Die Senatsverwaltung und die Seminarleiter*innen müssen sicherstellen, dass der teilweise Einsatz in der Oberstufe durch die entsprechende Schulzuweisung frühzeitig erfolgt, spätestens ab dem 2. Ausbildungshalbjahr.

Im neuen **Grundschullehramt** erfolgt die Ausbildung im Referendariat in drei Fächern, wobei Mathematik und Deutsch verpflichtend sind (Ausnahme: 3. Fach Sonderpädagogik). Geprüft wird man am Ende nur in zwei Fächern. Problematisch ist aber weiter die Anzahl der Unterrichtsbesuche im Grundschullehramt. Auch hier müssen pro Fachseminar zwei Unterrichtsbesuche (im letzten Halbjahr einer) durchgeführt werden. Aus Sicht der **GEW BERLIN** stellt das gegenüber den anderen Referendar*innen mit zwei Fachseminaren eine ungerechtfertigt hohe Zusatzbelastung dar.

Bei den Referendar*innen mit **sonderpädagogischen Fachrichtungen** wird in den Fachseminaren nicht mehr strikt nach der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung unterschieden. Alle, die mit Sonderpädagogik in den drei neuen Lehrämtern ausgebildet werden, haben nach wie vor eigene Schulpraktische Seminare, in denen die speziellen Modulbausteine für Sonderpädagogik behandelt werden (siehe Seite 5/6).

Weitere Änderungen betreffen u.a. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und bestimmte Regelungen zur unterrichtspraktischen Prüfung.

Das Referendariat in Teilzeit

Die **GEW BERLIN** hat sich sehr dafür eingesetzt, dass das Referendariat auch in Teilzeit absolviert werden kann. Mit dem Lehrkräftebildungsgesetz und der Verordnung Vorbereitungsdienst sind dafür die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden.

YEP!

Seit Juli 2019 kann das „Teilzeit-Referendariat“ auch im Beamtenverhältnis absolviert werden, wenn die Teilzeit zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen erfolgt (neuer § 54 d Landesbeamtengesetz). Im Antrag auf Teilzeit muss das ausdrücklich als Grund aufgeführt werden.

Aber auch ohne diese Gründe ist Teilzeit möglich. Dann wird allerdings ein öffentlich-rechtlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen (keine Verbeamtung, volle Sozialversicherungspflicht).

Für das „Teilzeit-Referendariat“ gelten folgende Regelungen:

- Man muss sich von vornherein entscheiden, ob man das Referendariat in Teilzeit absolvieren möchte. Der Antrag auf Teilzeit muss bereits mit der Bewerbung gestellt werden.
- Ein Wechsel in Teilzeit während des Referendariats ist nicht möglich.
- Die Dauer des Referendariats wird dann von 18 auf 24 Monate ausgedehnt, allerdings mit entsprechend reduzierten Bezügen (75%).
- Die Seminarleiter*innen erstellen einen individuellen Ausbildungsplan. Am Ende muss sichergestellt sein, dass dieselben Ausbildungsteile absolviert wurden wie in 18 Monaten (aber auch nicht mehr!).
- Die Höhe des Ausbildungsunterrichts beträgt 8 (anstelle von 10) Unterrichtsstunden, davon mindestens 3 (anstelle von 4) selbstständiger Unterricht – siehe auch Seite 10.
- Die Gesamtzahl der Unterrichtsbesuche („Lehrproben“) entspricht der in Vollzeit – ist also insgesamt nicht höher – siehe dazu Seite 14.

Das Allgemeine Seminar und die Module

In den Allgemeinen Seminaren sind alle Lehramtsanwärter*innen des gleichen Ausbildungsstandes mit ihren unterschiedlichen Fächern und Fachrichtungen vertreten. Es gibt gesonderte Allgemeine Seminare für die drei Lehrämter (Grundschule, ISS/Gymnasium und berufsbildende Schule). In den Allgemeinen Seminaren werden zunächst alle organisatorischen Dinge des Referendariats geregelt (u.a. Zuweisung der Schulen und der Fachseminare, Dienstpost). Die Leiter*innen des Allgemeinen Seminars sind verantwortlich für die gesamte Ausbildung und gleichzeitig die **unmittelbaren Dienstvorgesetzten** der Lehramtsanwärter*innen. Jeder dienstliche Schriftverkehr (Krankmeldungen, Anträge auf Nebentätigkeit, Elternzeit usw.) muss über die Leitung des Allgemeinen Seminars erfolgen. Die Leiter*innen der Allgemeinen Seminare koordinieren die organisatorische Durchführung der Prüfungen und legen die Termine fest. Sie sollen ihre Lehramtsanwärter*innen im Unterricht besuchen, wobei eine bestimmte Zahl von Unterrichtsbesuchen nicht mehr vorgeschrieben ist.

Die Leiter*innen der Allgemeinen Seminare nehmen zusammen mit einer weiteren Prüferin bzw. einem Prüfer die **Modulprüfungen** ab. Sie sind aber nicht an der Bewertung der Ausbildung für die Vornote (Ausbildungsnote) beteiligt.

Zu Beginn des Referendariats wird im Allgemeinen Seminar eine 30-stündige **Einführungsveranstaltung** durchgeführt, in der u. a. die organisatorischen Dinge sowie der Ablauf der Ausbildung besprochen werden. Dazu gehört die Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte und des Umfangs der Pflicht- und Wahlbausteine am Seminarstandort oder in der Region für den jeweiligen Ausbildungsdurchgang.

Die Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars finden ansonsten einmal wöchentlich am Nachmittag im Umfang von drei Unterrichtsstunden statt (während der Schulzeit).

Die Module

Die Ausbildung in den Allgemeinen Seminaren erfolgt in modularisierter Form. Alle Lehramtsanwärter*innen müssen zwei Module erfolgreich mit einer Prüfung abschließen. Die konkreten Inhalte der Module sind im „Handbuch Vorbereitungsdienst“ beschrieben, das Grundlage für die Ausbildung ist. Das Handbuch ist abrufbar unter www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lehrausbildung/vorbereitungsdienst/
Das **Modul 1 „Unterrichten“** besteht aus sechs Pflichtbausteinen, u.a. zur Planung von Unterricht, zur Sprachförderung, zu Reflexion und Evaluation und zur Inklusion. Das **Modul 2 „Erziehen und Innovieren“** besteht aus vier Pflichtbausteinen, u.a. zu Konflikte und Gewaltprävention. Jeder Pflichtbaustein ist mit mindestens 10 Stunden bzw. 4 Wochen veranschlagt. Darüber hinaus können noch Wahlbausteine belegt werden.

HOT

Lehramtsanwärter*innen mit sonderpädagogischen Fachrichtungen belegen die Module „Erziehung, Unterricht und sonderpädagogische Förderung“ sowie „Sonderpädagogische Diagnostik und Beratung“.

Einzelne Pflichtbausteine können auch in anderen Allgemeinen Seminaren belegt werden. Im eigenen Seminar müssen mindestens zwei der insgesamt zehn Pflichtbausteine absolviert werden. Der Besuch von Bausteinen in anderen Seminaren ist häufig dann notwendig, wenn man aufgrund von längeren Abwesenheitszeiten (Krankheit, Elternzeit) Veranstaltungen versäumt hat oder mit individuellem Referendariatsende bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung.

Da aber die/der eigene Seminarleiter*in immer den Vorsitz in den Modulprüfungen hat und für die Ausbildung verantwortlich ist, empfiehlt es sich, möglichst viele Bausteine auch im eigenen Seminar zu besuchen.

Einen Überblick über die Ausbildungspläne in den einzelnen Seminaren findet man unter http://sps.be.lo-net2.de/info/ws_gen/

Die Pflichtbausteine müssen bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes abgeschlossen sein. Man kann sich zu den Modulprüfungen anmelden, wenn mindestens vier der sechs Pflichtbausteine des Moduls 1 und drei der vier Pflichtbausteine des Moduls 2 besucht wurden. Mehr dazu im Kapitel „Prüfungen“.

In den modularisierten Veranstaltungen sind zunehmend auch Lehramtsanwärter*innen aus anderen Allgemeinen Seminaren vertreten. Das kann für den Austausch mit anderen vorteilhaft sein, kann aber auch zur Vereinzelung führen. Daher ist es sinnvoll, sich als Seminargruppe in regelmäßigen Abständen mit der verantwortlichen Leiterin/dem Leiter des Allgemeinen Seminars zusammen zu setzen, um **Fragen der Ausbildung und Organisatorisches zu besprechen**. Das sollte möglichst schon zu Beginn der Ausbildung verabredet werden. Hilfreich kann es auch sein, wenn ihr euch als Seminargruppe ab und zu ohne den/die Seminarleiter*in trifft, um euch auszutauschen und euch gegenseitig den Rücken zu stärken. Wichtig ist, dass jemand im Seminar die Kontaktpflege in die Hand nimmt, damit sich nicht einer auf den anderen verlässt.

Die Fachseminare

In den Fachseminaren sind die Lehramtsanwärter*innen jeweils eines Faches oder mit Sonderpädagogik zusammengefasst. Die Aufgabe dieser Seminare besteht darin, **Kenntnisse über die Unterrichts- und Erziehungsgestaltung** im jeweiligen Fach bzw. den Fachrichtungen zu erwerben. Alle Lehramtsanwärter*innen haben pro Unterrichtswoche sechs Stunden Fachseminarveranstaltungen. In den Lehrämtern ISS/Gymnasium und berufsbildende Schule sind es drei Stunden pro Fachseminar,

TIPP: Bei Problemen in der Ausbildung, in der Schule oder im Fachseminar wendet euch zunächst an die Leiterin bzw. den Leiter eures Allgemeinen Seminars. Sie sind für eure gesamte Ausbildung verantwortlich und können z. B. auch einen Schulwechsel einleiten. Wenn nichts hilft, sprecht euren Personalrat an (siehe Seite 30). GEW-Mitglieder können die Beratung der GEW nutzen.

im neuen Grundschullehramt mit drei Fachseminaren zwei Stunden pro Fach. Die Fachseminare finden i. d. R. an zwei Tagen in der Woche in der Zeit zwischen 8:00 und 10:30 Uhr oder zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr statt und laufen bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes. In jedem Fachseminar gibt es in der Regel Lehramtsanwärter*innen aus allen „Semestern“. Das hat den Vorteil, dass man sich als Anfänger bei den Älteren über die speziellen Bedingungen und Anforderungen im

Seminar informieren kann. Das betrifft zum Beispiel den Umfang und die Gestaltung von Unterrichtsentwürfen, die Seminarbedingungen oder auch die Steckenpferde der Seminarleiter*innen. Der Nachteil dieser Seminarzusammensetzung kann aber darin liegen, dass auf die Neuen kaum eingegangen wird, vor allem, wenn es nur wenige sind. Das kann zur Folge haben, dass man in den ersten Wochen nicht viel versteht und auch kaum etwas erklärt bekommt. Häufig werden allerdings für die Neuen gesonderte Sitzungen im Fachseminar durchgeführt.

Auch in den Fachseminaren empfiehlt es sich, persönliche Kontakte aufzubauen, um sich gegenseitig zu helfen und dem leicht auftretenden Konkurrenzdruck (z. B. bei gemeinsamen Unterrichtsbesuchen) entgegen wirken zu können.

Tipp: Achtet darauf, dass die Fachseminarleiter*innen selbst Unterrichtsstunden vorführen, damit ihr euch ein Bild machen könnt, welchen Unterrichtsstil und welche Methoden sie favorisieren. Keine Angst vor Unterrichtsbesuchen! Sie sind dazu da, euch zu unterstützen und voran zu bringen. Ihr solltet deshalb auf ein Auswertungsgespräch, möglichst mit Protokoll bestehen. Fragt bei Kritik an eurem eigenen Unterricht immer gezielt nach, was ihr konkret verbessern sollt. **Eine Übersicht über alle Fachseminare findet ihr unter sps.be.lo-net2.de**

Im Unterschied zu den Leiter*innen der Allgemeinen Seminare sind die Fachseminarleiter*innen im Hauptberuf noch als Lehrer*innen in der Schule tätig. Die Unterrichtspraxis ist daher der Schwerpunkt in diesen Seminaren. Die Leiter*innen der Fachseminare müssen im ersten und zweiten Ausbildungshalbjahr mindestens zwei Unterrichtsbesuche bei ihren Lehramtsanwärter*innen durchführen. Im dritten Ausbildungshalbjahr ist nur noch ein Unterrichtsbesuch pro Fach vorgeschrieben. Sie müssen selbst mindestens einmal pro Ausbildungshalbjahr eigene Unterrichtsstunden im Rahmen des Fachseminars zeigen.

Die Fachseminarleiter*innen müssen in jedem Ausbildungshalbjahr eine Beurteilung über den erreichten Ausbildungsstand abgeben, die auch Hinweise zur weiteren Kompetenzentwicklung enthalten muss. Diese Beurteilungen werden nach einem vorgegebenen standardisierten Verfahren erstellt (Muster s. Handbuch Vorbereitungsdienst). Sie sind den Lehramtsanwärter*innen schriftlich zur Kenntnis zu geben und mit ihnen zu besprechen. Sie werden aber nicht benotet und fließen auch nicht in das Prüfungsergebnis ein. Fachseminarleiter*innen können als zweite Prüfer bei Modulprüfungen herangezogen werden. Sie sind auch Mitglied im Prüfungsausschuss für die unterrichtspraktische Prüfung.

Erste-Hilfe-Kurs

Bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes müsst ihr einen Erste-Hilfe-Kurs besucht haben, der nicht länger als zwei Jahre zurück liegen darf. Dieser muss mindestens neun Unterrichtseinheiten (einen Tag) nach den Vorschriften der Unfallkasse umfassen. Der Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses ist eine **Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung**. Der Kurs wird nicht vom Land Berlin organisiert. Ihr müsst euch selbst darum kümmern und auch die Kosten dafür allein tragen.

Tipp: Die GEW BERLIN bietet in Zusammenarbeit mit der Johanniter-Unfallhilfe e. V. wieder gesonderte Erste-Hilfe-Kurse für neu eingestellte Lehramtsanwärter*innen im Beamtenverhältnis an. GEW-Mitglieder können an diesen Kursen für eine deutlich ermäßigte Gebühr teilnehmen. Alle Termine und Infos unter www.gew-berlin.de/erstehilfe
Angestellte Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat erhalten für Erste-Hilfe-Kurse kostenfreie Gutscheine der Unfallkasse (i. d. R. über die Schulleitungen).

Die Ausbildungsschule

Die Zuweisung der Ausbildungsschulen wird durch die Leiter*innen der Allgemeinen Seminare vorgenommen. Da seit geraumer Zeit der Beginn des Referendariats auf den Schuljahres- bzw. Schulhalbjahresanfang gelegt wurde, planen euch die Schulen von Anfang an im Unterricht ein. Der Vorteil ist, dass ihr nicht erst einige Wochen mehr oder weniger mitlauft und nicht so richtig wahrgenommen werdet. Der Nachteil besteht darin, dass die Schulen euch meist sofort mit **ca. 7 Stunden selbstständigem**

Unterricht betrauen und ihr kaum Zeit habt, erst mal reinzuschnuppern, zu hospitieren und die Geheimnisse der Schule zu ergründen. Zur Höhe des Ausbildungsunterrichts – siehe nächstes Kapitel.

Patentrezepte für das erste Zurechtfinden in der Schule gibt es nicht. Dazu sind die Gegebenheiten zu unterschiedlich. Sehr hilfreich wäre es, wenn euch von Anfang an erfahrene Lehrerinnen und Lehrer als **Mentor*innen** betreuen und unterstützen würden. In der Praxis muss man sich meist selbst darum


kümmern, jemanden aus dem Kollegium als Mentor*in zu gewinnen. Die Schulleiter*innen können Mentorinnen und Mentoren zuweisen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Dazu kommt, dass die Kolleginnen und Kollegen dafür weder eine Ermäßigung ihrer eigenen Unterrichtsverpflichtung erhalten, noch für diese wichtige Aufgabe qualifiziert werden. Wenn euch die Schulleiter*innen keine Mentor*innen zuweisen, sprecht Kolleginnen und Kollegen selbst an und bittet sie, euch zu unterstützen, sich euren Unterricht anzuschauen und euch in ihrem Unterricht **hospitieren** zu lassen. Viele Lehrerinnen und Lehrer sind dazu gern bereit. Wenn es allerdings nicht klappt, wendet euch an die Schulleitung und an eure Allgemeine/n Seminarleiter*in. Denn diese sind für eure gesamte Ausbildung verantwortlich.

Wichtig ist, dass ihr die Schulleiter*innen mit zu **Unterrichtsbesuchen („Lehrproben“)** einladet (siehe auch Kapitel Unterrichtsbesuche, Seite 14). Denn am Ende der Ausbildung müssen die Schulleiter*innen euren Leistungsstand bewerten und sind außerdem Mitglied des Prüfungsausschusses. Es ist daher sinnvoll, wenn sie sich rechtzeitig und kontinuierlich ein Bild von eurem Unterricht machen können.

Tipp: Es kann sein, dass ihr nie dem gesamten Kollegium vorgestellt werdet. Um schneller mit euren Kolleginnen und Kollegen ins Gespräch zu kommen, empfiehlt es sich einen Steckbrief von euch ans Infobrett im Lehrerzimmer zu hängen. Sprecht Lehrerinnen und Lehrer aus dem Kollegium gezielt an und bittet sie, euch bei der ersten Orientierung in der Schule zu unterstützen. Auch so banale Dinge, wie Kopierer, sonstige Technik oder gar die angestammten Plätze im Lehrerzimmer wollen ergründet sein. Oft wird ein „Einstand“ (z. B. ein Kuchen) erwartet. An vielen Schulen gibt es GEW-Vertrauensleute. Fragt in der **GEW BERLIN** nach, wer diese Funktion in eurer Schule wahrnimmt und bittet die Kollegin bzw. den Kollegen um Rat und Unterstützung.

Der Ausbildungsunterricht

Die Höhe des Ausbildungsunterrichts ist für alle Lehramtsanwärter*innen einheitlich auf **10 Stunden pro Woche** festgelegt. Diese 10 Stunden umfassen selbstständigen Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. **Selbstständiger Unterricht** ist dabei im Umfang von mindestens **vier Stunden pro Woche** zu erteilen. Im berufsbegleitenden Referendariat sind alle Stunden selbstständiger Unterricht. Nach § 9 Absatz 2 der Verordnung Vorbereitungsdienst richtet sich die Aufteilung der einzelnen Formen des Ausbildungsunterrichts nach dem Ausbildungsstand.

 **Tipp:** Wenn Probleme beim Ausbildungsunterricht auftreten, die sich nicht mit der Schulleitung lösen lassen, spricht die Leiterin bzw. den Leiter eures Allgemeinen Seminars an. Für Beratungen steht euch auch der Personalrat zur Verfügung. (siehe Seite 22).

Das heißt, dass ihr am Anfang nicht schon alle Stunden selbstständig unterrichten sollt, aber auch, das man euch überhaupt selbstständig unterrichten lassen muss. Dabei sollen die Stunden nach § 9 Absatz 2 der Verordnung grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die Fächer oder Fachrichtungen aufgeteilt werden.

Sprecht darüber mit eurem Schulleiter bzw. der Schulleiterin, denn sie sind für die Zuweisung des Unterrichts verantwortlich. Da sie den Ausbildungsunterricht nach § 10 Absatz 1 der Verordnung aber „im

Einvernehmen“ mit dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin anordnen sollen, wendet euch im Konfliktfall an eure/n Seminarleiter*in. Das gilt insbesondere dann, wenn ihr gleich zu Beginn der Ausbildung deutlich mehr als die 4 Stunden selbstständig unterrichten sollt. Die Schulen wollen die Lehramtsanwärter*innen häufig sehr schnell mit 7 Stunden einplanen, was daran liegt, dass ihr alle mit 7 Stunden auf den Bedarf der Schulen angerechnet werdet. Dieser Anrechnungsfaktor darf aber nicht dazu führen, dass die für das Referendariat geltenden Regelungen ignoriert werden. Ihr seid in erster Linie zur Ausbildung in den Schulen und nicht zur Unterrichtsdeckung. Wichtig ist, mit der Schulleitung immer rechtzeitig zu besprechen, in welchem Umfang ihr in welchen Klassen/Lerngruppen im Schul- bzw. Schulhalbjahr eingesetzt werden sollt.

OOPS!

Selbstständiger Unterricht

Der selbstständige Unterricht ist formal an folgende Bedingungen geknüpft:

- Ihr seid für die Notengebung allein verantwortlich und habt bei Klassenkonferenzen Stimmrecht.
- Ihr seid für die inhaltliche und didaktische Gestaltung des Unterrichts allein verantwortlich.
- Ihr seid für Eltern und Schüler*innen der Ansprechpartner.
- Ihr seid für die Eintragungen im Klassenbuch verantwortlich.

Selbstständiger Unterricht hat den Vorteil, dass man ohne Kontrolle und missbilligende, stets bewertende Blicke versuchen kann, seinen „eigenen Stil“ zu finden, **Unterrichtsformen auszuprobieren** oder einfach mit einer Klasse bzw. Lerngruppe zurechtzukommen.

Unerfahrenheit, Ängste und viele Anfängerfehler lassen sich aber vermeiden und abbauen, wenn man mit erfahrenen Lehrerinnen und Lehrern darüber reden kann. Deshalb ist es besonders wichtig, dass ihr euch Unterstützung im Kollegium sucht und Mentor*innen gewinnt, die sich euren Unterricht ohne Beurteilungsdruck anschauen und anschließend mit euch besprechen.


POF

Unterricht unter Anleitung

Der Unterricht unter Anleitung sieht im schlimmsten Fall so aus, dass die anleitende Lehrerin/der anleitende Lehrer (Mentor*in) in eurem Unterricht anwesend ist und ihr lediglich ein Gefühl der Kontrolle und Befangenheit verspürt. Im günstigsten Fall könnt ihr mit ihnen den Unterricht **gemeinsam planen**, von ihnen Anregungen in jeglicher Hinsicht bekommen und gemeinsam im Anschluss an euren Unterricht darüber reflektieren. Eine vernünftige Ausbildung durch anleitende Lehrer*innen bzw. Mentor*innen setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus. Die Realität der Anleitung ist in der Praxis allerdings häufig ernüchternd. In manchen Schulen werden die anleitenden Lehrer*innen bzw. Mentor*innen von der Schulleitung „bestellt“. Diese werden dabei vielleicht kaum befragt, erledigen ihre Aufgabe mehr oder weniger widerwillig und ohne Engagement (es ist ja eine unbezahlte Zusatzbelastung) und sind euch persönlich vielleicht nicht gerade sympathisch.

Es gibt natürlich auch das andere Extrem: Sie sind überengagiert, überfordernd, euphorisch, man wird sie nicht mehr los. Sie lassen keinen Freiraum für Experimente oder das Abweichen von „bewährten“ Methoden, wobei sie ständig betonen, dass unendlich viele Wege möglich sind. Sie betrachten die Lerngruppe als die „ihre“, in der nur sie etwas zu sagen haben.

Wenn es möglich ist, sucht euch selbst eure Mentorinnen bzw. Mentoren aus und sprecht dazu gezielt Kolleginnen und Kollegen an. Manchen Schulleiter*innen ist das durchaus recht, und so sind z. B. auch mehrfache Wechsel von Mentor*innen in unregelmäßigen Abständen möglich. Eine Mentorin oder einen Mentor zu haben ist aber nur dann bereichernd,

 **Tipp:** Besonders günstig ist es, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht in Parallelklassen zu haben. Das bedeutet aber eine rechtzeitige „Einflussnahme“ auf den Stundenplan, denn ihr steht der Schule ja nicht jeden Tag zur Verfügung.



wenn sie/er euch eine Rückmeldung zu eurem Unterricht gibt. Der Mentorin bzw. dem Mentor kann es dabei helfen, wenn sie/er eine konkrete Beobachtungsaufgabe (z.B. „War mein Impuls deutlich?“) hat. Seid offen für Kritik und versucht sie für eure Entwicklung zu nutzen.

Hospitationen

Die Differenz aus selbstständigem und angeleitetem Unterricht einerseits und dem Umfang des Ausbildungsunterrichtes andererseits müsst ihr mit Hospitationen ausfüllen. Hospitieren heißt zunächst einmal ganz simpel: Ihr sitzt hinten in einer Klasse, während eine Kollegin/ein Kollege unterrichtet. Dafür muss natürlich jemand gefunden werden und ihr erntet oft keine allzu große Begeisterung, wenn ihr Kolleg*innen bittet, in ihrer Stunde hospitieren zu können. Sprecht sie deshalb möglichst rechtzeitig an.

Das Hospitieren ist zu Beginn der Ausbildung noch ganz interessant, wird aber im Laufe der Wochen in der Regel ausgesprochen langweilig, nämlich vor allem dann, wenn die Hospitationen weder inhaltlich noch personell mit eurem eigenen Unterricht in Verbindung stehen. Dann erfüllen die Hospitationsstunden nur den Zweck, das Stundensoll für die Ausbildung abzusetzen.



Hospitiert bei euren Mentor*innen, Hospitiert in Parallelklassen (können thematische und methodisch-didaktische Anregungen für den eigenen Unterricht liefern).

Hospitiert in der Klasse, in der ihr entweder selbstständig oder unter Anleitung unterrichtet (Beobachtung des Schülerverhaltens etc.).

Hospitiert bei Prüfungen.

Hospitiert bei anderen Lehrer*innen mit euren Fächern oder Fachrichtungen.

Bietet eure Hilfe an (z.B. als Assistent*in).

Versucht immer vorne mit Blick auf die Schüler*innen zu sitzen.

Gebt positives Feedback! Das bringt auch eure Kollegin bzw. euren Kollegen weiter.

Vertretungsunterricht | Einsatz nach Abschluss der Prüfung

Lehramtsanwärter*innen sollen **grundsätzlich keinen Vertretungsunterricht** erteilen. Wenn das doch der Fall sein sollte, muss der Vertretungsunterricht im Rahmen der 10 Stunden Ausbildungsunterricht abgegolten werden. Die Anordnung von Mehrarbeit ist im Referendariat „zu vermeiden (Ausbildungszweck)“ – siehe Nr. IV 3 b des Rundschreibens über Hinweise zur Vertretungsregelung. Ausgeschlossen ist Mehrarbeit

während der Schwangerschaft und in der Stillzeit. In der Zeit zwischen dem Abschluss der Prüfung und dem Ende des Referendariats (Tag der Zeugnisübergabe) werden Lehramtsanwärter*innen i.d.R. von ihren Schulen mit zusätzlichen Unterrichtsstunden beauftragt, ohne dass diese bisher gesondert bezahlt werden. Die **GEW BERLIN** lehnt eine solche Mehrarbeit ohne zusätzliche Bezahlung ab. Die Senatsverwaltung ist der Auffassung, dass das im Rahmen der Referendariatsbezüge möglich ist, da ja nach der Prüfung keine Seminare mehr besucht werden. Trotz unserer Einwände ist in die Verordnung Vorbereitungsdienst eine Regelung zum „Unterstützungseinsatz“ nach Abschluss der Prüfung aufgenommen worden (§ 29). Danach können Lehramtsanwärter*innen in dieser Zeit „im Einvernehmen“ mit ihrem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin mit zusätzlichem Unterricht oder „sonstigen unterstützenden Aufgaben“ **in ihrer Schule** beauftragt werden.

Wichtig ist: Diese zusätzlichen Stunden oder Aufgaben (also mehr als die 10 Stunden Ausbildungsunterricht) sind nur nach Abschluss der Prüfung zulässig und auch nur mit Zustimmung der Leiter*innen eures Allgemeinen Seminars. Deshalb sollte diese/r eingreifen, wenn ihr das Gefühl habt, „ausgebeutet“ zu werden.

Hilfreich ist es manchmal, den Schulleitungen zu verdeutlichen, dass ihr diese zusätzlichen Stunden nicht gesondert bezahlt bekommt. Ein paralleler PKB-Vertrag (als Nebentätigkeit) ist nämlich von der Senatsverwaltung ebenfalls ausgeschlossen worden.

Wer nach dem Referendariat an seiner Ausbildungsschule bleibt, kann mit der Schulleitung auch darüber sprechen, ob zusätzliche Unterrichtsstunden nicht mit Arbeitsvertragsbeginn nach dem Referendariat ausgeglichen werden können (zumindest teilweise).

Im **berufsbegleitenden Referendariat** ist in den Arbeitsverträgen verankert, dass die Ermäßigungsstunden nach dem Prüfungstag „im Einvernehmen mit dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin ganz oder teilweise entfallen“ können. Sprecht auch hier bei Konflikten eure Seminarleiter*innen an. Denn die volle Bezahlung steht euch erst nach Ende des Referendariats zu.

Anwesenheit und Stimmrecht bei Konferenzen



Nach § 82 Schulgesetz gelten folgende Regelungen: Lehramtsanwärter*innen mit mindestens sechs Wochenstunden selbstständigem Unterricht sind verpflichtet, an der **Gesamtkonferenz** teilzunehmen, sofern nicht andere Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. Diese haben Vorrang (z. B. Seminare). Zur Teilnahme an **Fachkonferenzen** sind Lehramtsanwärter*innen verpflichtet, wenn sie in dem jeweiligen Teilbereich selbstständigen Unterricht erteilen (unabhängig vom Stunden-

umfang), sofern wiederum nicht andere Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. In beiden Konferenzen haben die teilnehmenden Lehramtsanwärter*innen **Stimmrecht**.

Unterrichtsbesuche | Lehrproben

Schon die Nennung dieser Worte treibt vielen den Schweiß auf die Stirn. Obwohl diese Unterrichtsstunden mit der Realität des Unterrichts meist nicht viel zu tun haben, spielen sie doch in der Ausbildung eine große Rolle. Denn hier sollen die Lehramtsanwärter*innen ihr Können bzw. ihren Kompetenzerwerb bei der Unterrichtsplanung, -durchführung und -analyse unter Beweis stellen. Dazu „besuchen“ euch nach Absprache die Seminarleiter*innen und erwarten einen schriftlichen Entwurf des geplanten Unterrichts.

Nach § 14 der Verordnung Vorbereitungsdienst sollen die Leiter*innen der Fachseminare im ersten und zweiten Ausbildungshalbjahr mindestens zwei Unterrichtsbesuche bei ihren Lehramtsanwärter*innen durchführen. Im dritten Ausbildungshalbjahr ist nur noch ein Unterrichtsbesuch pro Fach vorgeschrieben. Für die Leiter*innen der Allgemeinen Seminare ist die Anzahl der Unterrichtsbesuche nicht mehr geregelt, was aber nicht heißt, dass sie gar keine durchführen werden. Ihr solltet versuchen, zu den Unterrichtsbesuchen der Fachseminarleiter*innen gleich die Leiter*innen des Allgemeinen Seminars und die Schulleiter*innen mit einzuladen. Das klappt aber wegen der Terminabstimmungen nicht immer.

In manchen Fachseminaren werden **Gruppenhospitationen** durchgeführt, in der das gesamte Fachseminar hospitiert. Diese sind freiwillig. Es kann bereichernd sein, Gruppenhospitationen auch als Gruppe vorzubereiten und durchzuführen, z.B. als Stationsarbeit

oder Teamteaching.

Hinsichtlich der **schriftlichen Unterrichtsentwürfe** gehen die Anforderungen (Steckenpferde) der Seminarleiter*innen weit auseinander. Während sich einige mit „Kurzentwürfen“ (ca. 2 bis 4 Seiten) zum Unterrichtsablauf zufrieden geben, verlangen andere stets Sachanalysen, seitenlange Begründungen und Alternativvorschläge etc., sodass diese leicht einen Umfang von 20 oder mehr Seiten erreichen können. Fragt deshalb rechtzeitig nach, welche Form und welchen Umfang der Entwurf haben soll.

Tipp: Verschafft euch am Anfang Klarheit darüber, welche Anforderungen die einzelnen Seminarleiter*innen an Unterrichtsentwürfe stellen. Gegen regelmäßig lange Entwürfe sollte man sich wehren, da diese nur eine überflüssige Belastung darstellen. Fordert in den Analysegesprächen konkrete Aussagen ein, was aus Sicht der Seminarleiter*innen auf welche Art und Weise bei eurer Planung und Durchführung des Unterrichts verbessert werden sollte. Die **GEW BERLIN** hat übrigens eine Lehrprobenbörse – siehe Seite 28.

Wenn verschiedene Personen eine Stunde gemeinsam besuchen, ist es nicht immer sinnvoll, auch die Stundenbesprechung gemeinsam abzuhalten. Das gilt insbesondere, wenn diese unterschiedliche Anforderungen stellen, entgegengesetzte Steckenpferde reiten oder zwischenmenschliche Probleme haben. Es kann auch dazu kommen, dass sich die Seminarleiter*innen gegenseitig auf eure Kosten profilieren wollen.

Die Unterrichtsbesuche dürfen nicht benotet werden und sind dazu da, euch Hilfestellung und Beratung zu geben, was konkret verbessert werden sollte und wie das gelingen kann. Pauschale Kritik bringt euch nicht weiter. Im „Handbuch Vorbereitungsdienst“ gibt es Vorgaben zu den Unterrichtsentwürfen.

Wechsel des Seminars



Es gibt viele Gründe, weshalb der Wechsel eines Seminars sinnvoll sein kann: man kommt mit dem Seminarleiter oder den anderen Teilnehmer*innen nicht klar, der Fahrtweg ist unverhältnismäßig lang ...

Ein regulärer Seminarwechsel (ohne Begründung) ist nur zum Ende des 1. Ausbildungshalbjahres auf Antrag möglich. Grundsätzlich kann dabei in entsprechende Seminare in ganz Berlin gewechselt werden. Mit der Regionalisierung der Seminare seit Sommer 2015 sollen Wechsel allerdings vorrangig innerhalb des Regionalverbundes stattfinden, dem man zugewiesen ist. Dabei sind die 12 Berliner Bezirke in vier Regionalverbänden zusammengefasst – siehe Kasten. Ziel ist es, dass sich alle Ausbildungsorte (Allgemeines Seminar, Fachseminare und Schule) für die einzelnen Lehramtsanwärter*innen im selben Regionalverbund befinden. Damit sollen längere Fahrtwege vermieden werden. Anträge auf Wechsel in Seminare in anderen RV sind aber nach wie vor möglich.

Wer einen Wechsel in Betracht zieht, sollte zunächst unbedingt in anderen in Frage kommenden Seminaren hospitieren, damit man nicht vom Regen in die Traufe kommt.

Ihr habt nach § 11 Absatz 4 der VO Vorbereitungsdienst im ersten Ausbildungshalbjahr das Recht, zweimal pro Allgemeinem Seminar sowie je zweimal pro Fachseminar **als Gast an jeweils anderen Seminaren teilzunehmen**. Dafür wird man von anderen Verpflichtungen freigestellt. Entschließt man sich zum Wechsel eines Seminars (oder auch mehrerer), geht das auf Antrag ohne Begründung nur zum Ende des ersten bzw. zum Beginn

Regionalverbände (RV):

RV 1: Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg

RV 2: Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln

RV 3: Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf

RV 4: Mitte, Pankow, Reinickendorf

des zweiten Ausbildungshalbjahres. **Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres bei der Leitung des eigenen Allgemeinen Seminars vorliegen.** Über die Anträge entscheiden die Koordinator*innen der Regionalverbände. Bei Ablehnung eines Antrags kann Widerspruch bei der Senatsverwaltung eingelegt werden. Einen Rechtsanspruch auf Seminarwechsel gibt es aber nicht. Die Genehmigung hängt davon ab, ob in dem „Wunschseminar“ freie Plätze vorhanden sind. Es muss sich dabei immer um ein Seminar des gleichen Ausbildungsstandes bzw. des gleichen Faches/der gleichen Fachrichtung handeln.

Ein Seminarwechsel zu späteren Zeiten ist praktisch kaum durchsetzbar. Bei gravierenden Problemen sollte man sich unbedingt Unterstützung beim Personalrat der Lehramtsanwärter*innen holen.

Wer das Allgemeine Seminar wechselt, bleibt in der Regel in seinen Fachseminaren und seiner Schule, sofern nicht auch für diese ein Wechsel beantragt wurde. Es ist auch möglich, nur ein oder beide Fachseminar/e auf Antrag zu wechseln.

Wechsel der Schule

Zum Wechsel der Ausbildungsschule gibt es **keine rechtlichen Vorgaben** bzw. festgelegten Fristen oder Zeiten. Entscheidend ist einzig und allein die Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters eures Allgemeinen Seminars.

Bei Problemen in der Schule (z. B. fehlende Anleitung), die sich dort nicht lösen lassen, solltet ihr euch daher immer gleich an die Seminarleiter*innen wenden. Je früher diese offen angesprochen werden, umso schneller kann reagiert werden. Ihr solltet auf keinen Fall versuchen, Probleme in der Schule „auszusitzen“; in der Hoffnung, dass sich diese von selbst beheben. Es ist für die Ausbildung immer besser, einen Schulwechsel frühzeitig in die Wege zu leiten, wenn es keine andere Lösung gibt.

Wichtig: Im berufsbegleitenden Referendariat ist ein Schulwechsel wesentlich schwieriger. Wie für alle angestellten Lehrkräfte muss dazu ein Umsetzungsantrag gestellt werden, für den sehr lange Antragsfristen gelten: 15. Januar für Umsetzungen zum 1. August und 15. Juni für Umsetzungen zum 1. Februar. Holt euch bei Problemen in der Schule auch Unterstützung bei eurem zuständigen Personalrat.

Wechsel des Bundeslandes

Ein Wechsel des Bundeslandes im Sinne einer Versetzung im Referendariat ist nicht möglich. Wer bereits sein Referendariat in Berlin begonnen hat, kann sich natürlich weiter oder neu in anderen Bundesländern für das Referendariat bewerben. Dabei ist aber zu beachten, dass die Länder jeweils **unterschiedliche Regelungen** haben, bis zu welchem Zeitpunkt sie Bewerber*innen noch einstellen, die bereits in einem anderen Bundesland im Referendariat sind.

Erkundigt euch deshalb rechtzeitig in dem „Wunsch“-Bundesland, unter welchen Voraussetzungen dort eingestellt wird. Berlin stellt z. B. nach der VO Vorbereitungsdienst Bewerber*innen nicht mehr ein, wenn sie woanders bereits Prüfungen oder Prüfungsteile begonnen oder abgeschlossen haben oder wenn eine Wiederholungsprüfung vorgesehen ist. Die Senatsverwaltung kann nach § 3 Abs. 5 der VO Vorbereitungsdienst auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn während des Referendariats aus familiären Gründen der Wohnsitz nach Berlin verlegt wurde. Das sind aber immer Einzelfallentscheidungen ohne Rechtsanspruch.

In jedem Fall setzt die Einstellung in einem anderen Bundesland voraus, dass ein Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis im bisherigen Bundesland gestellt wird.

RAUS!

Die Staatsprüfung



Die Staatsprüfung besteht aus fünf Prüfungsteilen:

- zwei Modulprüfungen
- Ausbildungsnote (Endbeurteilung)
- Unterrichtspraktische Prüfung in zwei Fächern bzw. Fachrichtungen (auch im Grundschullehramt)

Jeder Prüfungsteil wird dabei einfach gewichtet. Aus den fünf Einzelnoten wird zu gleichen Teilen die Gesamtnote der Staatsprüfung gebildet.

Modulprüfungen



Beide zu belegenden Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist möglich, sobald im **Modul 1 mindestens vier der sechs Pflichtbausteine** und im **Modul 2 drei der vier Pflichtbausteine** abgeschlossen wurden. Dabei könnt ihr jeweils eine der folgenden Prüfungsformen wählen (für jedes Modul eine andere!):

- schriftliche Prüfung (maximal 10 Seiten bei drei Wochen Bearbeitungszeit)
- mündliche Prüfung
- multimediale Prüfung
- Prüfungsportfolio

Die genauen Anforderungen an die einzelnen Prüfungsformen sind in § 16 der VO Vorbereitungsdienst geregelt. Die mündliche und die multimediale Prüfung können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Teilnehmer*innen durchgeführt werden. Die Modulprüfungen werden vom Leiter bzw. von der Leiterin eures Allgemeinen Seminars als Prüfungsvorsitzende/r zusammen mit einer weiteren Person (Seminarleiter*in, Fachseminarleiter*in, Schulleiter*in) abgenommen. Das Ergebnis muss mindestens die Note 4,00 haben. Anderenfalls kann eine Modulprüfung einmal bis vor Beginn des Prüfungszeitraumes wiederholt werden.

Ausbildungsnote (Endbeurteilung)

Nach § 17 der VO Vorbereitungsdienst wird **vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung** die Ausbildungsnote festgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den benoteten Gutachten der Fachseminarleiter*innen sowie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters der Stammschule. Die Leiterin bzw. der Leiter eures Allgemeinen Seminars fasst diese Einzelnoten zur Ausbildungsnote zusammen, ist aber selbst nicht an der Bewertung beteiligt. Alle Gutachten müssen euch schriftlich als Kopie ausgehändigt werden.

Unterrichtspraktische Prüfung



Der Zeitraum, in dem die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet (Prüfungszeitraum), wird für den jeweiligen Ausbildungsdurchgang von der Senatsverwaltung festgelegt. Ihr erfahrt das bei Beginn eures Referendariats.

Zur unterrichtspraktischen Prüfung werdet ihr zugelassen, wenn beide Modulprüfungen und die Ausbildungsnote mindestens mit 4,00 bewertet wurden. Außerdem müsst ihr eine Reihe von Unterlagen einreichen (u. a. Nachweis Erste-Hilfe-Kurs!).

Unterrichtspraktische Prüfung heißt, dass ihr in euren beiden Fächern oder Fachrichtungen je eine Unterrichtsstunde zeigt. Dazu müsst ihr Unterrichtsentwürfe erstellen.

Im Grundschullehramt wählt man mit der Anmeldung zur Prüfung seine beiden Prüfungsfächer. Eine Prüfungsstunde ist grundsätzlich in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 und die andere in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 abzuhalten.

Im Lehramt ISS/Gymnasium ist eine Prüfungsstunde grundsätzlich in der gymnasialen Oberstufe durchzuführen. Die zweite Prüfungsstunde muss dabei nicht zwingend in der Sek I oder der Sekundarschule erfolgen. Beide Stunden können in der Oberstufe gehalten werden.

Lehramtsanwärter*innen mit sonderpädagogischen Fachrichtungen legen mindestens eine Prüfungsstunde im Unterricht mit Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab. Hier muss im Lehramt ISS/Gym mit Sonderpädagogik keine Prüfungsstunde in der gymnasialen Oberstufe gehalten werden.


Weitere Hinweise findet ihr in § 22 der VO Vorbereitungsdienst. Nach der Prüfung gibt es ein Analysegespräch mit dem Prüfungsausschuss. Insgesamt muss die Unterrichtsdurchführung stärker gewertet werden als die Planung und die Analyse.

Die unterrichtspraktische Prüfung ist bestanden, wenn beide Stunden mit mindestens 4,00 bewertet wurden. Sie ist auch bestanden, wenn eine Stunde mindestens mit 3,00 und die andere noch mit 5,00 bewertet wurde.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss (§ 20 der VO Vorbereitungsdienst) besteht aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Leiterin bzw. der Leiter eines anderen Allgemeinen Seminars, dem die Prüfungskandidat*innen nicht angehören. Den Vorsitz kann auch eine andere Schulleiterin/ein Schulleiter oder eine Person aus der Senatsverwaltung wahrnehmen.

Die weiteren Mitglieder sind die beiden eigenen Fachseminarleiter*innen (in den Prüfungsfächern) und der/die Schulleiter*in (bzw. bei zwei Schulen eine*r der beiden).

 **Tipp:** Ihr solltet euren Personalrat bitten, an der Prüfung teilzunehmen. Mitglieder des Personalrats dürfen zwar keine Bewertungen vornehmen. Ihre Anwesenheit in der Prüfung kann euch aber Sicherheit geben und den Rücken in dieser Stresssituation stärken. Setzt euch dazu möglichst frühzeitig mit dem Personalrat in Verbindung. Die Kontaktdaten findet ihr auf der vorderen inneren Umschlagseite.

Ein Mitglied des Personalrats der Lehramtsanwärter*innen (PR LAA) kann an der Prüfung teilnehmen (siehe Hinweise im Kasten). Im berufs begleitenden Referendariat ist der jeweilige Personalrat der allgemeinbildenden Schulen im Bezirk der Schule oder der Personalrat der zentral verwalteten und berufsbildenden Schulen zuständig.

Wiederholungsprüfung

RETURN

ESC

Wer die Staatsprüfung erstmals nicht bestanden hat, darf sie nach § 26 der Verordnung Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung einmal wiederholen.

Die Staatsprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung auch im zweiten Versuch schlechter als 4,00 bewertet wurde, wenn die Ausbildungsnote schlechter als 4,00 ausfällt oder wenn die unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden wurde.

Die Wiederholungsprüfung ist **sechs Monate nach dem Tag des Nichtbestehens** abzulegen.

Bei Nichtbestehens aufgrund der Ausbildungsnote oder wenn eine Modulprüfung auch im zweiten Anlauf schlechter als 4,00 bewertet wurde, ist der Tag der schriftlichen Bekanntgabe der Ausbildungsnote durch die Seminarleitung maßgebend. Wird die unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden, ist es der Tag der unterrichtspraktischen Prüfung.


Für die Wiederholungsphase werdet ihr anderen Seminaren zugewiesen, es sei denn, ihr beantragt, in den bisherigen Seminaren zu bleiben. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung bei der Senatsverwaltung eingehen. Die Schule wird für die Wiederholungsphase nicht gewechselt.

Wer wegen eines nicht bestandenen Moduls nicht zur Prüfung zugelassen wurde, muss innerhalb der sechsmonatigen Wiederholungsphase auch entsprechende Modulbausteine erneut besuchen und die Modulprüfung wiederholen. Dazu kommt dann natürlich noch die unterrichtspraktische Prüfung. Aus Sicht der GEW ist in diesem Fall die Wiederholungsphase zu kurz.

Die Fachseminare müssen bis drei Wochen vor der Wiederholungsprüfung besucht werden.

Über das Ergebnis einer nicht bestandenen Staatsprüfung erhaltet ihr einen schriftlichen Bescheid der Senatsverwaltung, gegen den innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden kann. Darüber hinaus habt ihr das Recht, Einsicht in eure Prüfungsakte zu nehmen.

Nach § 66 Bundesbesoldungsgesetz kann die Personalstelle den Anwärtergrundbetrag für die Dauer der Wiederholungsphase kürzen. In der Regel erfolgt in Berlin eine Kürzung um 15 v. H. Liegt eine besondere persönliche Härte vor, könnt ihr beantragen, dass von der Kürzung abgesehen wird bzw. diese geringer ausfällt (z. B. bei familiären Verpflichtungen).

 **Tipp:** Vorsicht ist geboten bei einem Antrag auf Entlassung aus dem Referendariat. Wer nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung auf eigenen Wunsch das Referendariat beendet, hat keine Chance mehr, es später wieder aufzunehmen. Die Prüfung ist dann „endgültig nicht bestanden“. Wenn ihr einen „Ausstieg“ vorhabt, solltet ihr euch daher unbedingt vor Beginn des Prüfungszeitraumes entscheiden und Alternativen suchen. Siehe auch Seite 39.

Besonderheiten im berufsbegleitenden Referendariat

Aufgrund des hohen Lehrkräftebedarfs wird Berlin auch in nächster Zeit „Quereinsteiger*innen“ einstellen, die ihr Referendariat berufsbegleitend absolvieren.

Der Ablauf und die Struktur des Referendariats (einschließlich der Prüfungen) sind mit dem regulären Referendariat identisch. Demzufolge gelten für die Ausbildung (bis auf wenige Ausnahmen) die Vorschriften der Verordnung Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung. Es gibt aber ein paar wichtige Unterschiede, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Arbeitsverhältnis statt Verbeamtung auf Widerruf

Die Einstellung erfolgt nicht in den Vorbereitungsdienst (Beamtenverhältnis auf Widerruf), sondern unmittelbar im Angestelltenverhältnis mit einem unbefristeten Vollzeit-Arbeitsvertrag als Lehrer*in. Ergänzend zum Arbeitsvertrag wird ein Ausbildungsvertrag vereinbart, der die Aufnahme in das (berufsbegleitende) Referendariat zum nächst möglichen Zeitpunkt regelt.

Für das Arbeitsverhältnis gelten die tarifvertraglichen Regelungen des TV-L (Tarifvertrag Länder). Das betrifft z. B. die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Kündigungsfristen und die Regelungen zur Nebentätigkeit.

Der Arbeitsvertrag enthält die Verpflichtung zur Ableistung des (berufsbegleitenden) Referendariats und eine sog. „auflösende Bedingung“ für den Fall, dass die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wird. Dann endet der Vertrag mit einer Auslauffrist von zwei Wochen. Für die Prüfungen gelten aber dieselben Regelungen wie für alle anderen auch; man hat immer eine zweite Chance (Wiederholungsprüfung).

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis (z. B. ausstehende oder fehlerhafte Entgeltzahlungen) müssen nach § 37 TV-L innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach

Fälligkeit des Anspruchs schriftlich beim Arbeitgeber (Personalstelle) geltend gemacht werden. Ansonsten sind sie verfallen.

Zuständig für alle arbeitsrechtlichen Dinge (z. B. Krankmeldungen, Einreichen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Anträge auf Freistellungen) ist die Schulleitung und ggf. die Personalstelle.

Tipp: Die wichtigsten Hinweise zum Arbeitsverhältnis als angestellte/r Lehrer*in sowie die aktuelle Entgelttabelle für Berliner Lehrkräfte findet ihr in der GEW-Broschüre „Tipps für den Berufseinstieg in die Berliner Schule 2020“ – abrufbar für GEW-Mitglieder unter <http://www.gew-berlin.de/berufseinstieg>

Der/die Leiter*in des Allgemeinen Seminars, dem man zugewiesen ist, ist für die Ausbildung verantwortlich. Aufgrund der Doppelstellung (Arbeitsverhältnis und paralleles Auszubildendenverhältnis) ist es ratsam, diesen ebenfalls immer Kopien der Anträge und Bescheinigungen zu übermitteln (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei Krankheit).

Arbeitszeit, Unterrichtsstunden

Die Einstellung erfolgt in Vollzeit, wobei die Arbeitszeit von Lehrkräften nach wie vor ausschließlich durch die Zahl der Unterrichtsstunden bestimmt wird. In ISS, Gymnasien und berufsbildenden Schulen sind bei Vollzeit 26 Unterrichtsstunden zu halten, in Grundschulen 28 und in sonderpädagogischen Förderzentren 27.

Die Senatsbildungsverwaltung gewährt seit dem Schuljahr 2019/20 für die Dauer des berufsbegleitenden Referendariats eine Ermäßigung um neun Unterrichtsstunden – ohne Reduzierung des Entgelts. In den Grundschulen beträgt die Ermäßigung für alle „Quereinsteiger*innen“ elf Unterrichtsstunden. Man wird also mit 17 Unterrichtsstunden nach Vollzeit bezahlt.

Auf Antrag ist mit Vertragsbeginn eine weitere Stundenreduzierung möglich (Teilzeit) – mit entsprechender Reduzierung des Entgelts. Mindestens 13 Unterrichtsstunden müssen alle während des berufsbegleitenden Referendariats zurzeit leisten (in Elternteilzeit mindestens 10).

Alle Stunden sind selbstständiger Unterricht, wobei euch die Schule mindestens mit 10 Stunden in euren Ausbildungsfächern einsetzen muss.

Die **GEW BERLIN** setzt sich kontinuierlich für eine Verbesserung der Ausbildungsbedingungen im „Quereinstieg“ ein – und das nicht ohne Erfolg! So ist z. B. der Umfang der bezahlten Ermäßigungsstunden um zwei erhöht worden. Seit 2018 gibt es für den Einstieg ein Qualifizierungsprogramm (QuerBer), in dem grundlegende pädagogische Kenntnisse vermittelt werden.

Dieses Qualifizierungsprogramm erhalten alle, die nach der Einstellung nicht sofort ihr berufsbegleitendes Referendariat beginnen können (sondern erst zum nächsten regulären Termin), aber zwei anerkannte Fächer haben. Dafür gewährt die Senatsverwaltung eine Ermäßigung um fünf Unterrichtsstunden. Wer gleich mit der Einstellung das Referendariat beginnen könnte, kann jetzt beantragen, ebenfalls in das Qualifizierungsprogramm (QuerBer) aufgenommen zu werden. Das ist vor allem dann zu empfehlen, wenn noch keine Unterrichtserfahrung als Lehrer*in vorhanden ist. Das Referendariat würde dann zum nächsten regulären Termin beginnen (ein halbes Jahr später).

Bezahlung

Entgeltgruppe

Die Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte ist geregelt im Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte (TV Entg-O-L).

Eingruppierung bedeutet, nach welcher Entgeltgruppe man jeweils bezahlt wird. Sie hängt vom anerkannten Abschluss, der Schulform, für die man eingestellt wurde und dem studierten Fach bzw. den Fächern ab.

Beispiele für Lehrkräfte ohne abgeschlossenes Referendariat (nicht vollständig und ohne Gewähr!):

Lehrkräfte an Grundschulen:

- mit abgeschlossenem Lehramtsstudium im neuen Berliner Grundschullehramt (Master of Education in drei Fächern): E 13 (mit längerer Stufenlaufzeit)
- mit abgeschlossenem Lehramtsstudium in den früheren Lehrämtern „Studienrat/rätin“, „Lehrer*in mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern“ und Sonderpädagogik sowie dem neuen Lehramt ISS/Gym: E 13 (mit längerer Stufenlaufzeit)
- mit abgeschlossenem Lehramtsstudium im früheren Lehramt „Lehrer*in“: E 11 (mit längerer Stufenlaufzeit)
- mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss in mindestens einem Schulfach der Grundschule (einschließlich Diplom oder Master an Musik- und Kunsthochschulen): E 10
- mit Fachhochschuldiplom in mindestens einem Schulfach der Grundschule: E 10
- ansonsten: E 9

Lehrkräfte an ISS/Gymnasien/berufsbildenden Schulen:

- mit abgeschlossenem Lehramtsstudium (mindestens zwei Fächer): E 13 (mit längerer Stufenlaufzeit)
- mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss in mindestens einem Schulfach der jeweiligen Schulform (einschließlich Diplom oder Master an Musik- und Kunsthochschulen): E 12
- mit Fachhochschuldiplom in mindestens einem Schulfach der jeweiligen Schulform: E 11
- ansonsten: E 10

Nach Auffassung der **GEW BERLIN** muss mit **Beginn des berufsbegleitenden Referendariats** die Eingruppierung für alle anderen Hochschulabsolvent*innen analog der mit abgeschlossenem Lehramtsstudium in der jeweiligen Schulform erfolgen (E13, da in allen Lehrämtern das Eingangssamt A13 ist). Die Personalstelle lehnt das ab mit der Begründung, dass tatsächlich kein Lehramtsstudium absolviert wurde. In dieser Sache sind durch den Hauptpersonalrat inzwischen mehrere Verfahren bei der



Tipp: Alle Nachweise über ggf. relevante Berufserfahrungen zusammenstellen und vor Vertragsunterzeichnung bei der Schulleitung einreichen. Diese muss dann bestätigen, dass die Berufserfahrungen förderlich für die Tätigkeit als Lehrer*in sind und sendet alles an die Personalstelle. Bei Fragen helfen die Kolleg*innen in eurem Personalrat. Bitte beachtet, dass die Prüfung der förderlichen Zeiten durch die Personalstelle meist sehr lange dauert.

Einigungsstelle erfolgreich durchgeführt worden. Die Einigungsstelle hatte die Rechtsauffassung der **GEW BERLIN** bestätigt. Die Senatsverwaltung hat dagegen beim Verwaltungsgericht geklagt und leider Anfang Januar 2019 gewonnen. Der Hauptpersonalrat wiederum hat Beschwerde beim Obergericht eingelegt. Der Ausgang ist offen. Ansprüche auf die höhere Eingruppierung sollten daher weiter geltend gemacht werden (Ausschlussfrist beachten, siehe S. 22). Die **GEW BERLIN** berät ihre Mitglieder dazu umfassend.

Stufe

Die Zuordnung zur Stufe (1 bis 5) in der jeweiligen Entgeltgruppe hängt wiederum von der sog. einschlägigen Berufserfahrung ab. Das ist zunächst einmal nur die Berufserfahrung als Lehrer*in. Ohne Berufserfahrung beginnt man in Stufe 1. Dann entspricht die Stufenlaufzeit der Stufennummer (also nach einem Jahr in Stufe 1 kommt man i.d.R. in die Stufe 2 usw.). Bei Lehrkräften, die noch keine volle Lehramtsbefähigung haben, gibt es aber aufgrund des o. g. TV EntgO-L teilweise längere Stufenlaufzeiten.

In Berlin haben die GEW-Kolleg*innen im Hauptpersonalrat gegenüber der Senatsverwaltung durchgesetzt, dass auch weitere sog. förderliche berufliche Erfahrungen bei der Stufenzuordnung von Lehrkräften berücksichtigt werden. Danach können z. B. auch berufliche Erfahrungen einbezogen werden, die fachlich für die Tätigkeit als Lehrer*in relevant bzw. förderlich sind (z. B. Lehrtätigkeit an der Uni oder auch freiberufliche Tätigkeiten).

Erst nach erfolgreichem Abschluss des (berufsbegleitenden) Referendariats erhält man die Zulage, die Berlin den angestellten Lehrkräften zurzeit gewährt. Dann wird man faktisch nach dem Betrag der Stufe 5 bezahlt. Stichtag ist dafür der Tag der Aushändigung des Zeugnisses über die Staatsprüfung (offizielles Ende des Referendariats).



Sozialversicherung


Aufgrund des Angestelltenverhältnisses besteht volle Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Ausführliche Hinweise dazu findet ihr in der GEW-Broschüre „Tipps für den Berufseinstieg in die Berliner Schule 2020“ unter www.gew-berlin.de/berufseinstieg

In der GEW-Mitgliedschaft ist übrigens die Berufshaftpflichtversicherung (z. B. bei Schlüsselverlust) bereits enthalten.

Unterstützung und Beratung

Personalräte und GEW

Für die angestellten Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat ist der Personalrat der Lehramtsanwärter*innen nicht zuständig! Sie werden durch die örtlichen Personalräte der allgemeinbildenden Schulen in ihrem jeweiligen Schulbezirk oder (bei Einsatz in einer berufsbildenden Schule) durch den Personalrat der zentral verwalteten und berufsbildenden Schulen vertreten. Die **GEW BERLIN** stellt in diesen Personalräten über 80% der Mitglieder, wobei die Personalräte immer alle Beschäftigten (auch Unorganisierte) in ihrem Bereich vertreten.

 **Tip:** Wendet euch bei Fragen zur Einstufung und bei Problemen in der Schule immer auch an euren zuständigen Personalrat. Die Kontaktdaten der Personalräte findet ihr unter www.gew-berlin.de/pr

GEW-Mitglieder können darüber hinaus die umfassende rechtliche Beratung und Unterstützung der GEW in Anspruch nehmen.

Neu in der GEW: Was bringt's?




Warum als Lehramtsanwärter*in in die GEW? Die Junge GEW

Die GEW ist in Berlin mit über 30.000 Mitgliedern die **größte Interessenvertretung** von Beschäftigten, Studierenden, Lehramtsanwärter*innen und auch freiberuflich Tätigen **im Bildungsbereich**. Ob Kita oder Hochschule, ob Weiterbildungsträger, staatliche oder private Schule – unsere Mitglieder kommen aus allen Bereichen. Über 60 % aller Referendare in Berlin sind GEW-Mitglied. Das macht unsere Stärke aus. Im Unterschied zu Verbänden und Vereinen haben wir den gesamten Bildungsbereich und die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bildungsphasen im Blick. Wir stehen für ein demokratisches, an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientiertes Bildungssystem.

Die GEW ist eine **Mitmach-Gewerkschaft**. In und mit der GEW kann man etwas bewegen. Die Kolleginnen und Kollegen in GEW-Gremien, sei es im Landesvorstand oder in einer Arbeitsgruppe machen das ehrenamtlich. Das ist ein großer Vorteil. Damit ist gesichert, dass gewerkschaftliche Interessenvertretung nicht „vom grünen Tisch“ gemacht wird, sondern nah an den Problemen vor Ort dran ist. Damit können wir schnell und unbürokratisch agieren. Ehrenamtlichkeit ist manchmal auch mühsam. Denn ohne das Engagement vieler und jedes Einzelnen läuft eben nichts. Wenn ihr euch im Referendariat einbringen wollt, seid ihr in unserer Gruppe **Junge GEW** richtig. Die **Junge GEW** ist eine aktive Gruppe angehender und neuer Lehrer*innen sowie junger GEW-Mitglieder aus allen anderen Bildungsbereichen. Ein großes Plus ist, dass sich Lehramtsanwärter*innen hier außerhalb ihrer Seminare treffen, Informationen und Erfahrungen austauschen und gemeinsam Perspektiven für das berufliche Leben entwickeln können. Die Themen richten

sich nach den aktuellen Ereignissen und den Bedürfnissen der Mitglieder. Die Reform der Lehrer*innenbildung einschließlich der Änderungen im Referendariat und die Arbeitsbedingungen im Berliner Schuldienst sind nur einige Themen, mit denen sich die **Junge GEW** befasst. Neben der konkreten Arbeit bleibt noch viel Zeit für privaten Austausch. Das hilft, der Vereinzelung und Verunsicherung in der Ausbildung entgegenzuwirken und auftretende Probleme besser zu lösen.

 **Tip:** Ihr seid herzlich eingeladen, die **Junge GEW** zu verstärken. Kommt einfach vorbei zu den regelmäßigen Treffen im GEW-Haus, Ahornstr. 5, 10787 Berlin oder den Themenabenden in einer Kneipe. Kontakt zur „Jungen GEW“: junge-gew@gew-berlin.de
Die Termine und alle Infos im Internet unter www.gew-berlin.de/jungegew

Die gewerkschaftliche Arbeit in der **Jungen GEW** bringt damit immer auch einen unmittelbaren persönlichen Gewinn. Sie hilft, selbst einen besseren Durchblick im Dschungel der Rechtsvorschriften und der gesamten Ausbildungspraxis zu gewinnen.

GEW: Wir bieten mehr



Die **GEW BERLIN** unterstützt ihre Mitglieder im Referendariat auf vielfältige Weise. Neben den klassischen gewerkschaftlichen Leistungen, wie Information und Beratung, Rechtsschutz, Berufshaftpflichtversicherung, GEW-Zeitungen und Schulkalender haben wir zielgerichtete Angebote für Lehramtsanwärter*innen. Dazu gehören die bundesweit größte Lehrprobenbörse, unser jährlicher GEW-Referendariatstag, spezielle Seminare für Referendar*innen und Berufseinsteiger*innen, ein Coaching im Referendariat und gezielte Unterstützung bei der Bewerbung und Einstellung in den Schuldienst. Die **GEW BERLIN** ist ständig dabei, ihre Kompetenz und ihre Leistungen für angehende Lehrerinnen und Lehrer auszubauen und neue Angebote zu entwickeln. Für **nur 4 € Mitgliedsbeitrag im Monat** (im regulären Referendariat) könnt ihr davon profitieren. Wir möchten euch hier die wichtigsten Leistungen kurz vorstellen.

Die GEW-Lehrprobenbörse

Um dem Stress in der Ausbildung gezielt entgegenzuarbeiten und zu helfen, aus dem Fleiß vorangegangener Generationen Nutzen zu ziehen, stellt die **GEW BERLIN** im Internet mit der Lehrprobenbörse unter der Adresse www.gew-berlin.de/lehrproben ca. **3.000 Unterrichtsentwürfe als pdf-Dateien** zum kostenlosen Download bereit.

Die Lehrprobenbörse funktioniert nach dem Tauschprinzip: Wer drei Entwürfe (Nicht-Mitglieder: einen Entwurf) heruntergeladen hat, muss einen spenden um weitere Lehrproben zu erhalten. Neue Unterrichtsentwürfe sind natürlich auch sonst heiß begehrt.

Telefonische Auskunft zur Lehrprobenbörse: 030 219 993-24 (Sabine Kube).

Schulschlüssel verloren?

Die GEW-Berufshaftpflichtversicherung hilft

Für ihre Mitglieder hat die **GEW BERLIN** eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. **Die Beiträge zu dieser Versicherung sind automatisch im Mitgliedsbeitrag der GEW enthalten.**

Im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung für alle berufstätigen Mitglieder, die mindestens drei Monate Mitglied der GEW im Landesverband Berlin sind (unmittelbar davor

liegende Mitgliedschaften in anderen GEW-Landesverbänden bzw. in anderen DGB-Gewerkschaften werden angerechnet), und die ihre Beiträge entsprechend den Bestimmungen der Beitragsordnung der GEW ununterbrochen gezahlt haben.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit. Darüber hinaus sind z. B. folgende Risiken mitversichert:

- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schülern oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen oder Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr,
- die Vorbereitung, Leitung und Durchführung auch solcher Veranstaltungen (z. B. Sport, Arbeitsgemeinschaften, Wanderungen, Reisen), die nicht von der Schule angeordnet sind, aber mittelbar mit der dienstlichen Tätigkeit eines Lehrers im Zusammenhang stehen und für die das Mitglied außerdienstlich bzw. freiwillig tätig wird,
- Schäden am Eigentum der Schule bzw. Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen bis zu 10.000 € je Schadensfall,
- Verlust von Schlüsseln bis 30.000 € je Schadensfall.

Die bbz – Berliner Bildungszeitschrift

Alle Mitglieder erhalten 10 x im Jahr die „bbz“, die **Mitgliederzeitung** der **GEW BERLIN**. Die „bbz“ ist eine bildungspolitische Zeitschrift. Berichte und Kommentare zur Bildungspolitik sind ein wesentlicher Bestandteil. Wichtige Reformen, wie die Lehrer*innenbildung sind Themen der bbz ebenso wie die Inklusion oder die Sekundarschule. Politische Themen und die Arbeitsbedingungen der Kolleg*innen im Bildungsbereich kommen dabei nicht zu kurz. Die bbz spiegelt die Vielfalt der Diskussionen in der GEW wider, nicht zuletzt weil sie allen Mitgliedern für Beiträge offen steht und kein Vorstandsorgan ist.

Der „Berliner Schulkalender“ :-B

Alle GEW-Mitglieder erhalten kostenlos den „Berliner Schulkalender“ mit allem, was man/frau im Berufsalltag braucht: Stundenpläne und Zensurenlisten, Schuljahreskalendarium und Monatsplaner sowie viele Seiten mit Adressen, die durch das Internet-Angebot des Landesverbandes ergänzt werden.



Der Personalrat – eure Vertretung vor Ort

Personalräte sind von den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gewählte Interessenvertretungen. Ihre Rechte und Aufgaben sind durch das Personalvertretungsgesetz geregelt. Die Lehramtsanwärter*innen in Berlin haben einen eigenen zentralen Personalrat, der einmal pro Jahr von allen Lehramtsanwärter*innen in den Seminaren gewählt wird. Die Mitglieder des Personalrats sind selbst alle im Referendariat und kennen von daher eure Probleme sehr genau, schließlich sind es auch ihre eigenen.

Der Personalrat hat sein Büro im Gebäude der Senatsbildungsverwaltung, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin und ist dort unter (030) 902276752 sowie per Email unter info@pr-laa.de erreichbar.

Darüber hinaus bieten die Personalratsmitglieder persönliche Sprechzeiten an. Mehr dazu findet ihr unter www.pr-laa.de Dort sind auch aktuelle Ratgeber zu verschiedenen Aspekten der Ausbildung abrufbar.

Die Anzahl der Mitglieder des Personalrats hängt von der Gesamtzahl aller Lehramtsanwärter*innen ab. Zurzeit besteht der Personalrat aus 13 Mitgliedern.

Die **GEW BERLIN** stellt als stärkste Organisation im Referendariat seit vielen Jahren sämtliche Mitglieder des Personalrats. Sie schult und unterstützt den Personalrat, was eine effektive Vertretung eurer Interessen erst möglich macht.

Für die angestellten Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat ist der Personalrat der Lehramtsanwärter*innen nicht zuständig! Sie werden durch die Personalräte der allgemeinbildenden Schulen ihrem jeweiligen Schulbezirk oder (bei Einsatz in einer berufsbildenden Schule) durch den Personalrat der zentral verwalteten und berufsbildenden Schulen vertreten. Auch in diesen Personalräten stellt die **GEW BERLIN** über 80 % der Mitglieder.

Die Kontaktdaten der Personalräte findet ihr unter <http://www.gew-berlin.de/pr>

Die wichtigsten Rechte eures Personalrats sind:

Mitbestimmung bei Einstellungen

Auch eure Einstellung setzt die Zustimmung des Personalrats voraus. Der Personalrat prüft u. a., ob die gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. Lehrkräftebildungsgesetz) eingehalten und alle Bewerber*innen gleich behandelt werden.

Mitbestimmung bei Entlassungen

Der Personalrat muss bei jeder geplanten Entlassung beteiligt werden, d. h. die Senatsbildungsverwaltung braucht dafür eine Zustimmung. Wenn irgendeine Möglichkeit besteht, eine Entlassung zu verhindern, wird der Personalrat dieses versuchen.

Anwesenheit bei Prüfungen

Der Personalrat hat das Recht, alle Prüfungen zu besuchen. Leider darf er nur an den Teilen der Prüfung teilnehmen, bei denen auch der/die Prüfungskandidat*in anwesend ist - die Beratungen der Prüfungskommission sind ihm vorenthalten. Ferner darf er in seiner abschließenden Stellungnahme lediglich etwas zum formalen Ablauf der Prüfung anmerken. Trotzdem nimmt der Personalrat durch die Teilnahme grundsätzlich eine wichtige Kontrollfunktion wahr. Die Anwesenheit dient vor allem eurer persönlichen Unterstützung in der stressigen Prüfungssituation. Sprecht den Personalrat rechtzeitig vor eurer Prüfung an.

Informationsrecht

Der Personalrat hat das Recht, von der Dienstbehörde über alle Ausbildungsbelange umfassend informiert zu werden. Damit kann er eure Interessen zum Teil recht wirkungsvoll gegenüber der Dienstbehörde vertreten (z. B. spezielle Probleme eines Seminars, Umfang des selbstständigen Unterrichts, Seminarwechsel usw.). Alle diese Fragen werden in regelmäßigen Gesprächen zwischen Vertreter*innen des Personalrats und der Dienstbehörde erörtert und häufig auch zu Gunsten der Lehramtsanwärter*innen gelöst.

Personalversammlungen

Der Personalrat führt in der Regel mindestens einmal im Jahr eine Personalversammlung für alle Lehramtsanwärter*innen durch. Hier werden Probleme der Ausbildung gemeinsam diskutiert, mögliche Aktionen und Forderungen beschlossen. Zum Besuch der Personalversammlungen gibt es dienstfrei.

In unregelmäßigen Abständen gibt der Personalrat Infos heraus, die in den Seminaren verteilt werden und euch über die Arbeit des Personalrats und Vorkommnisse in anderen Seminaren usw. informieren.

Habt ihr Interesse im Personalrat mitzuarbeiten?
Wendet euch an die **GEW BERLIN**, Matthias Jähne,
Tel.: 030 219 993-59,
Email: wissenschaft@gew-berlin.de



Geld im Referendariat und die wichtigsten rechtlichen Tipps * (Stand Februar 2020)

Die monatlichen Bezüge



Die Bezüge im Referendariat („Anwärterbezüge“) sind altersunabhängig, aber lehramtsbezogen gestaffelt. Sie setzen sich zusammen aus einem

- a) **Grundbetrag**
- b) **evtl. Familienzuschlag für Verheiratete und/oder mit Kindern.**

Rückwirkend zum 1. April 2019 und dann erneut zum 1. Februar 2020 erhöht Berlin die Besoldung. Die Anwärtergrundbeträge werden um jeweils 50 € plus 1,1 % angehoben, die Familienzuschläge um jeweils 4,3 %.

a) **Monatliche Anwärterbezüge – Grundbeträge Berlin**

(ab 01.02.2020)

- Lehrämter ISS/Gymnasium und berufsbildende Schule (einschließlich mit Sonderpädagogik): A 13 Z: 1.518,19 €
- Lehramt Grundschule (einschließlich mit Sonderpädagogik): A 13: 1.480,46 €

b) **Monatliche Familienzuschläge (Berlin)** (ab 01.02.2020)

- Verheiratete/eingetragene Lebenspartner*innen und ggf. Ledige mit Kind im Haushalt: 142,45 €
 - Zuschlag für das erste und zweite Kind jeweils: 121,84 € (pro Kind)
 - Zuschlag für das dritte und jedes weitere Kind: 379,67 € (pro Kind)
- Ledige mit Kind im Haushalt erhalten den Zuschlag „Verheiratet“ (142,45 €) ebenfalls, wenn das Gesamteinkommen des Kindes den sechsfachen

Betrag dieses Zuschlags nicht überschreitet (also nicht höher als 854,70 € ist).

Zum Einkommen des Kindes zählen das staatliche Kindergeld, der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag und der Unterhalt Dritter (i. d. R. des anderen Elternteils).



Tipp: Den aktuellen Stand der Anwärterbezüge findet ihr immer unter www.gew-berlin.de/referendariat

**) Dieses Kapitel gilt mit Ausnahme des letzten Teils „Vorsicht Fallen“ auf S. 40 nicht für Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat. Sie finden alle arbeitsrechtlichen Hinweise in den „Tipps für den Berufseinstieg in die Berliner Schule – 2020“ unter www.gew-berlin.de/berufseinstieg sowie in dieser Broschüre ab Seite 22.*

Beamt*innen erhalten ihre Bezüge immer am ersten des Monats im Voraus für diesen Monat. Bitte beachtet aber, dass die erste Zahlung (für Februar 2020) möglicherweise erst zusammen mit den Bezügen für März 2020 am 28. Februar erfolgen könnte.

„Weihnachtsgeld“ (Jahressonderzahlung) **SURPRISE**

Nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung erhalten Anwärter*innen in Berlin seit 2018 einen Betrag von 500 €. Das „Weihnachtsgeld“ wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 1. Dezember des jeweiligen Jahres besteht und seit dem ersten Arbeitstag im Monat Juli (i.d.R. 1. Juli) ununterbrochen bestanden hat. Wer also Ende Juli ins Referendariat eingestellt wird, erhält es erst im darauf folgenden Jahr. Hat das Referendariat nicht das ganze Kalenderjahr bestanden, wird das „Weihnachtsgeld“ gekürzt – für jeden **vollen** Kalendermonat ohne Bezüge um 1/12. Wer also im Februar ins Referendariat eingestellt wird, erhält 11/12 von 500 € (der Monat Februar zählt noch mit).

Bei **Elternzeit** wird das Weihnachtsgeld bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Kindes nicht gekürzt, wenn vor Beginn der Elternzeit das Referendariat bereits bestand.

Zuschlag für Kinder: Für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld im Monat Dezember besteht, wird zusätzlich ein Sonderbetrag in Höhe von 25,56 € gewährt. Eine Kürzung (s. o.) erfolgt hier nicht. Die Auszahlung des „Weihnachtsgeldes“ erfolgt mit den Bezügen im Monat Dezember.

Vermögenswirksame Leistungen

Der staatliche Dienstherr zahlt einen kleinen Zuschuss zur „Vermögensbildung“. Voraussetzung dafür ist die Einrichtung eines entsprechenden Kontos. Näheres erfährt man bei seiner Bank oder Sparkasse.

Der monatliche Zuschuss beträgt 13,29 € (für alle Anwärter*innen mit Bezügen von weniger als 971,45 €, inklusive Familienzuschlag Stufe „verheiratet“), 6,65 € für alle anderen.

Was bleibt Netto in der Tasche? (Steuern, Kranken- und Pflegeversicherung)



Das Referendariat wird grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet (Ausnahme: Nicht EU-Bürger*innen und im Teilzeit-Referendariat). Beamtinnen und Beamte sind „sozialversicherungsfrei“. Es fallen also keine Beiträge zur Rentenversicherung und keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an. Das heißt: Von den Anwärterbezügen (einschließlich evtl. Familienzuschlag und „Weihnachtsgeld“) sind abzuziehen:

a) Steuern (evtl. auch Kirchensteuer):

Die Höhe hängt von der individuellen Steuerklasse und dem Familienstand ab.

Beispiel: ledige Referendarin, Lehramt ISS/Gymnasium, ohne Kind, ohne Kirchensteuer: Anwärterbezüge monatlich in Berlin (ab 01.02.2020): 1.518,19 € (ohne vermögenswirksame Leistungen) monatlicher Steuerabzug 2019: 105,19 €
Verbleibt monatliches Netto von: 1.413,- €

b) Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV und PV):

Hier gibt es **zwei Möglichkeiten**: Man kann sich entweder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat in einer privaten Krankenkasse versichern. Beides hat Vor- und Nachteile. In den meisten Fällen ist eine private Kranken- und Pflegeversicherung günstiger, da die sog. „Beihilfeberechtigung“ (Zuschuss des Staates zu den Krankheitskosten der Beamten) bei der Höhe des Beitragssatzes berücksichtigt wird. Darüber hinaus bieten die privaten Krankenkassen einen sog. Ausbildungstarif an. Die freiwillige gesetzliche KV ist immer eine Vollversicherung. Allerdings gilt bei der privaten KV das **Individualprinzip**: Je jünger und gesünder man ist, desto günstiger ist der Beitragssatz – und umgekehrt. Bei der gesetzlichen KV gilt das **Solidarprinzip**: Alter und Gesundheitszustand spielen keine Rolle. Zu beachten ist ferner, dass es bei der privaten KV keine beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder) gibt. Nicht zu unterschätzen ist außerdem, dass man als privat Versicherte*r die Rechnungen für Arztbesuche und Leistungen i.d.R. zunächst selbst bezahlen muss.

Das Land Berlin plant, **den gesetzlich versicherten Beamt*innen eine pauschale Beihilfe als Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag zu gewähren**. Das würde die bisher hohen Kosten bei einer gesetzlichen Versicherung deutlich reduzieren. Das Gesetz soll im ersten Halbjahr 2020 beschlossen werden. Über die Details informieren wir dann unter gew-berlin.de.

Nach Beendigung des Referendariats und damit des Beamtenverhältnisses ist ein Wechsel von der privaten zur gesetzlichen Krankenversicherung nur in folgenden Fällen möglich:

- bei einem Anspruch auf Familienversicherung, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse ist. Die (beitragsfreie) Familienversicherung ist aber nur möglich, wenn man selbst nicht erwerbstätig ist. Lediglich ein Mini-job bis zu 450 € im Monat ist zulässig. Die Familienversicherung ist auch ausgeschlossen, wenn sich die ehemalige und bisher privat versicherte Referendarin nach Ende des Beamtenverhältnisses im Mutterschutz oder in der Elternzeit befindet.

- bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (abhängige Beschäftigung mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 450 € im Monat; nicht bei selbstständigen Tätigkeiten wie z.B. Honorar- oder Werkverträgen!). Wer bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet (2020 liegt sie bei 62.550,- €/Jahr), wird nicht versicherungspflichtig. Man kann sich dann nur innerhalb von drei Monaten nach erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung nach der Ausbildung freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Allerdings kann es bei der Kündigung der privaten Krankenversicherung zu Problemen kommen. Lasst euch daher frühzeitig beraten!
- bei (Rest-) Ansprüchen auf Arbeitslosengeld I. Bei Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) entsteht keine Versicherungspflicht. Man muss in dieser Zeit in der privaten Kasse bleiben.

Wenn keiner der genannten Fälle zutrifft, ist ein „Wechsel“ in die gesetzliche KV zunächst nicht möglich. Die private Krankenversicherung muss dann nach Ende des Referendariats weitergeführt werden. Dann steigen auch die Beiträge, da mit dem Beamtenverhältnis die Beihilfeberechtigung endet. **Wichtig ist**, sich vor Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrages gründlich darüber zu informieren, wie die Kündigungsregelungen und Kündigungsfristen dieses Vertrages sind. Achtet darauf, dass eine Kündigung zum Ende der Ausbildung (zum Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf) möglich ist.

Wir können als GEW keine Empfehlung für eine bestimmte Krankenkasse aussprechen. Erkundigt euch deshalb bei eurer gesetzlichen Krankenkasse und bei einigen privaten Kassen und lasst euch Angebote schicken. Genaue Angaben zur Höhe der Beiträge sind nicht möglich und können euch nur die Krankenkassen geben.



Achtung: Wer bereits im Studium privat versichert war, hat in den meisten Fällen keine Möglichkeit, sich im Referendariat freiwillig gesetzlich zu versichern. Genauere Auskünfte erteilen die Krankenkassen bzw. die GEW für ihre Mitglieder.

Keine Renten- und Arbeitslosenversicherung



Aufgrund des Beamtenverhältnisses fallen hier keine Beiträge an. Nachteil: Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem Referendariat. Wer bereits vor dem Referendariat, i.d.R. nach dem Studium längere Zeit versicherungspflichtig gearbeitet hat, kann evtl. schon einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben haben. In diesem Fall bitte unbedingt als Mitglied in der GEW beraten lassen, da dann eine Arbeitslosmeldung vor Beginn des Referendariats notwendig ist.

ZOK!

Die fehlende Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen ist dagegen kein Problem. Das Land Berlin muss euch für die Zeit des Referendariats in der Rentenversicherung nachversichern, wenn ihr nicht unmittelbar nach dem Referendariat oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren erneut verbeamtet werdet.



Zusatzverdienst durch Nebenjobs

Anders als beim Studium sind Nebenjobs nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Im Referendariat seid ihr (Vollzeit)-Beamte und unterliegt damit auch den beamtenrechtlichen Regelungen in Bezug auf Nebentätigkeiten. Das heißt: Für die Ausübung eines bezahlten Nebenjobs ist eine vorherige Genehmigung durch die Senatsverwaltung (Personalstelle) notwendig.

Der zeitliche Umfang darf etwa 4 Stunden pro Woche betragen, im Einzelfall auch darüber, wenn die Nebentätigkeit z. B. überwiegend am Wochenende oder abends durchgeführt wird. Generell gilt, dass die Ausbildung nicht darunter leiden darf. In der Praxis werden Anträge auf Nebentätigkeit durch die Senatsverwaltung häufig schon bei geringfügiger Überschreitung der 4 Stunden abgelehnt. Es lohnt sich in diesen Fällen immer, gegen einen Ablehnungsbescheid Widerspruch einzulegen.

Während einer Elternzeit im Referendariat gelten andere Grenzen. Da ist mit Zustimmung des Landes Berlin eine Erwerbstätigkeit von bis zu 30 Zeitstunden pro Woche möglich.

Ein paralleles Studium oder eine Promotion sind bei der Senatsverwaltung lediglich „anzuzeigen“, d. h. schriftlich darüber zu informieren.

Wer einen Nebenjob ausübt, muss von dem Verdienst grundsätzlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen (Ausnahme: Kranken- und Pflegeversicherung – wegen des Beamtenstatus). Die Einschreibung in einer Hochschule bringt dabei keine Vorteile mehr (Arbeiten im sog. Studentenstatus ist nicht mehr möglich!) Auf die Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden. Die **GEW BERLIN** berät ihre Mitglieder bei Fragen rund ums Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Mit Kind im Referendariat (Mutterschutz, Elternzeit)

Während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (regelmäßig 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung) werden die Anwärterbezüge weiter gezahlt. Auch im Referendariat können Mütter und Väter in Elternzeit gehen. Für die Berliner Beamt*innen gilt zur Elternzeit die entsprechende Verordnung des Bundes vom 12.02.2009 (BGBl I, S.230) in Verbindung mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Der Antrag auf Elternzeit muss 7 Wochen vor Beginn schriftlich gestellt werden. Mit Einverständnis der

Senatsverwaltung kann der Antrag auch kurzfristiger gestellt werden. Eine Verlängerung oder Verkürzung der genehmigten Elternzeit setzt die Zustimmung der Senatsverwaltung voraus. Während der Elternzeit werden keine Anwärterbezüge gezahlt. Es besteht aber Anspruch auf das staatliche Elterngeld in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes (längstens in den ersten 14 Lebensmonaten, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate Elternzeit nimmt). Die Anwärterbezüge in der Mutterschutzzeit nach der Entbindung werden auf das Elterngeld angerechnet. Neben diesem Basiselterngeld gibt es für alle ab 1. Juli 2015 geborenen Kinder mit dem Elterngeld Plus diverse weitere Kombinationsmöglichkeiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.


Die Höhe des Elterngeldes beträgt **65 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens** in den letzten 12 Monaten vor der Geburt. Liegt das durchschnittliche Nettoeinkommen zwischen 1.200 und 1.000 €, sind es 67 %. Bei einem Nettoeinkommen von weniger als 1.000 € wird der Prozentsatz schrittweise auf bis zu 100 % angehoben. In jedem Fall wird ein Mindestbetrag von 300,- € gewährt. Das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300,- € gibt es auch dann, wenn keine Elternzeit in Anspruch genommen wird, da es sich beim Referendariat um eine Ausbildung handelt.

In der Elternzeit sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung weiter zu zahlen. Auch bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherten besteht keine Beitragsfreiheit. Die Beihilfeberechtigung bleibt in der Elternzeit erhalten. Außerdem wird vom Land Berlin ein Zuschuss zu den KV/PV-Beiträgen in Höhe von 31,-€/Monat gewährt. Darüber hinaus werden auf Antrag bei der Personalstelle die KV/PV-Beiträge in voller Höhe erstattet.

Sonderurlaub zur Kindererziehung oder bei pflegebedürftigen Angehörigen

Es ist ein Erfolg für die **GEW BERLIN**, dass es seit 2012 die Möglichkeit gibt, sich auch jenseits der Elternzeit im Referendariat beurlauben zu lassen. Nach § 6 Abs. 8 der Verordnung Vorbereitungsdienst kann auf Antrag Sonderurlaub ohne Bezüge gewährt werden, wenn

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreut wird oder
- pflegebedürftige Angehörige gepflegt werden oder
- bei eigener Schwerbehinderung oder gleichgestellter Behinderung nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX.

 **Tipp:** Mit dem Antrag auf Elternzeit gleich die Übernahme des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages in der Personalstelle beantragen. Dazu Nachweis über die Beitragshöhe von der Krankenkasse dazu legen.

Allerdings kann dieser Sonderurlaub nur einmal während des Referendariats beantragt werden und ist auf **längstens 12 Monate begrenzt**. Der Antrag kann frühestens zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres mit einer Antragsfrist von 10 Wochen gestellt werden. Trotz dieser Einschränkung ist das ein wichtiger Schritt, um die Vereinbarkeit von Ausbil-

dung und Familie zu fördern. Insbesondere junge Mütter und Väter, die für ihre Kinder keine Elternzeit mehr nehmen können (weil diese schon drei sind), können diese Möglichkeit nutzen und so einen Abbruch des Referendariats vermeiden.

Was ist bei Krankheit zu beachten? *schneif*

Bei einer Erkrankung ist unverzüglich das Schulpraktische Seminar zu informieren. Außerdem muss die Schule bis spätestens 7:30 Uhr von der Krankmeldung unterrichtet werden. Eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** („Krankschreibung“) ist spätestens am vierten Kalendertag der Krankheit beim Schulpraktischen Seminar vorzulegen. Bei Erkrankung in der Prüfungsphase muss die „Krankschreibung“ unverzüglich vorgelegt werden. Das gilt insbesondere bei Erkrankung an Prüfungstagen. In diesem Fall verlangt die Senatsverwaltung zusätzlich ein ärztliches Attest, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Beachtet dazu das entsprechende Merkblatt, welches ihr in eurem Allgemeinen Seminar erhaltet. Können schriftliche Prüfungsteile (schriftliche Modulprüfung oder das Prüfungsportfolio) wegen Erkrankung nicht fristgerecht eingereicht werden, ist eine Nachfrist zu gewähren.

Bei Krankheit werden die Anwärterbezüge einschließlich evtl. Familienzuschläge weiter gezahlt. Nach § 6 Absatz 7 der Verordnung Vorbereitungsdienst kann das Referendariat verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten sieben Wochen (49 Kalendertage) übersteigen. Wer also insgesamt länger als sieben Wochen krank war, sollte bei Bedarf rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung des Referendariats stellen.

Dauert die Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten länger als drei Monate, ist damit zu rechnen, dass die Dienstbehörde eine **amtsärztliche Untersuchung** anweist. Dabei wird geprüft, ob die Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate voraussichtlich wieder voll hergestellt sein wird (Prognose). Ist das nicht der Fall, wird die Dienstbehörde eine Entlassung wegen Dienstunfähigkeit einleiten. Dabei hat sie Fristen zu beachten und den Personalrat der Lehramtsanwärter*innen zu beteiligen. Spätestens bei einer Aufforderung zur Amtsarztuntersuchung solltet ihr daher Kontakt mit eurem Personalrat aufnehmen. Mitglieder der GEW haben Anspruch auf die gewerkschaftliche Rechtsberatung.

Was tun bei Problemen in der Ausbildung?

Probleme können immer mal auftreten. Damit diese nicht unüberwindbar werden, sollte man frühzeitig reagieren und diese keineswegs auf die lange Bank schieben. Meist hilft schon ein klärendes Gespräch mit den Seminarleiter*innen oder den Schulleiter*innen. Ein Wechsel des bzw. der Seminare oder auch der Schule kann eine Lösung sein. Beachtet dabei die Hinweise auf Seite 15/16.

Sprecht rechtzeitig auch die Kolleginnen und Kollegen in eurem Personalrat an. Sie haben nach dem Personalvertretungsgesetz u. a. die Aufgabe, euch im Einzelfall gegenüber euren Vorgesetzten und Ausbilder*innen zu unterstützen und eine Lösung des Problems zu befördern. GEW-Mitglieder können die gewerkschaftliche Beratung in Anspruch nehmen. Wendet euch in den Schulen an eure anleitenden Lehrer*innen und/oder an Lehrer*innen eures Vertrauens. Je früher und offener ihr an Probleme und Konflikte herangeht, desto besser sind die Chancen, diese zu beheben und das Referendariat erfolgreich durchzuführen – damit ihr die Hinweise des nächsten Kapitels nicht benötigt.

Sehr nützliche Tipps geben die GEW-Praxishilfen: **„Raus aus dem Stress“** und **„Zeitmanagement“**. GEW-Mitglieder können sie kostenlos bei der **GEW BERLIN** erhalten.

Vorsicht Fallen: „Unterbrechung“ bzw. Abbruch des Referendariats



Eine „Auszeit“ während der Referendariats ist nur möglich durch Elternzeit (siehe Seite 36) oder durch Sonderurlaub zur Kindererziehung, zur Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen (siehe Seite 37) oder bei eigener Schwerbehinderung. Auch bei Krankheit bleibt man natürlich im Referendariat.

Wenn Probleme auftreten, sollte man zunächst versuchen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, diese zu beheben bzw. abzumildern – siehe vorheriges Kapitel.

Wenn trotzdem keine Lösung gefunden werden kann, bleibt als schlechteste Alternative nur der eigene Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Ein solcher Antrag ist nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz ohne Frist jederzeit möglich. Die Entlassung ist durch die Dienstbehörde zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Dabei sind unbedingt die möglichen prüfungsrechtlichen Folgen zu beachten.

Wird man nach Beginn des Prüfungszeitraumes (für die unterrichtspraktische Prüfung) auf eigenen Antrag entlassen, gilt die Staatsprüfung erstmals als nicht bestanden (§ 23 Absatz 6 der VO Vorbereitungsdienst). Die **GEW BERLIN** hat es durchgesetzt, dass es in dem Fall die Möglichkeit gibt, sich später erneut in Berlin zu bewerben und die Wiederholungsprüfung abzulegen.

Anders ist es, wenn man auf Antrag entlassen wird, nachdem die Staatsprüfung bereits erstmals nicht bestanden wurde. Dann ist man aufgrund des Entlassungsantrags endgültig durchgefallen (§ 26 Absatz 7 der Verordnung). Einen Anspruch auf Wiederholung der Prüfung gibt es dann nicht. Das gilt auch für andere Bundesländer.


Sofern der Entlassungsantrag noch keine prüfungsrechtlichen Folgen hat, kann man sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut um Zulassung

zum Referendariat in Berlin bewerben.

Bei einer Wiedereinstellung in Berlin werden die früheren Zeiten angerechnet.

Es müssen aber mindestens 12 Monate Ausbildungsdauer gewährt werden.

Wenn vor der Entlassung bereits beide Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden, erfolgt die Zulassung für mindestens 6 Monate.

 **Tipp:** Die GEW bietet für ihre Mitglieder auch ein Coaching im Referendariat an (Einzeltermine). Bei Interesse meldet euch bei Matthias Jähne unter Tel. 030 219 993-59.

END

HOME

www.gew-berlin.de
www.facebook.com/GEW.BERLIN
twitter.com/GEW_BERLIN

